



# **Gemeinsame Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

## **für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 14. Mai 2023 in den Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahl werden in der Zeit vom **24. bis 28. April 2023**

- für die **Gemeinde Heikendorf** im Rathaus Heikendorf, Raum E.20 (EG)  
Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf,
- für die **Gemeinde Mönkeberg** im Gemeindebüro Mönkeberg  
Dorfstraße 1, 24248 Mönkeberg und
- für die **Gemeinde Schönkirchen** im Gemeindebüro Schönkirchen  
Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen,

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2023 bis 12:00 Uhr bei der Amtsdirektorin des Amtes Schrevenborn als Gemeindegewahlleiterin, Rathaus Heikendorf, Raum E.20 (EG), Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. April 2023** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.





Heikendorf, den 28.03.2023

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin  
als Gemeindegewahlleiterin  
gez. Juliane Bohrer